

Satzung - Entwurf

über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Dohren

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Dohren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, als abgegolten.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister
in Höhe von monatlich 300,00 €
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, der Fraktion und der Gruppe ein Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung.
Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Rates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein Sitzungsgeld von 20 € je Sitzung gezahlt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für die mit seinem privaten Kraftfahrzeug durchgeführten Fahrten innerhalb der Gemeinde eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 25 €.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung gezahlt.

§ 4

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages.
Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 10 € je Stunde ersetzt, höchstens für fünf Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde, bis zu fünf Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Auf schriftlichen Antrag wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € je angefangene Stunde bis zu fünf Stunden je Tag gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € je Stunde, höchstens für fünf Stunden täglich.

§ 5

Reisekosten

Für von der Gemeinde Dohren angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Hierbei wird ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des eigenen Kraftwagens anerkannt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen
Gemeindedirektor und den allgemeinen Vertreter

- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Dohren vom 20.12.2001 außer Kraft.

Dohren, den 05.04.2018

Gemeinde Dohren

Dieker
Bürgermeister

Pleus
Gemeindedirektor